

RS LvWg 2018/12/18 LVwG-AV-1326/001-2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.12.2018

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

18.12.2018

Norm

BauO NÖ 2014 §35 Abs2

BauO NÖ 1976 §100 Abs1

ABGB §435

Rechtssatz

Superädifikate werden im Gegensatz zu sonstigen Gebäuden nicht Zugehör der Liegenschaft und sind Gegenstand eines besonderen Eigentumsrechtes. Das Superädifikat stellt daher genauso wie das Baurecht und das Kellereigentum eine Durchbrechung des Grundsatzes „superficies solo credit“ dar.

Schlagworte

Baurecht; baupolizeilicher Auftrag; Abbruchauftrag; Miteigentum; Wohnungseigentum;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.1326.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LvWg Niederösterreic, <http://www.lvwg.noe.gv.at>